

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

COM(2022) 688 final; Ratsdok. 15902/22

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Richtlinienvorschlag allgemein

1. Der Richtlinienvorschlag ersetzt und bündelt Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU, die bisher die Einrichtung von Gleichstellungsstellen und ihre Befugnisse regeln. Das erscheint sinnvoll.

Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich das Ziel des Richtlinienvorschlags, zusammen mit dem Richtlinienvorschlag aus BR-Drucksache 45/23 die Bekämpfung von Diskriminierung zu stärken.

2. Die Mitgliedstaaten sind bereits heute dazu verpflichtet, eine oder mehrere Gleichstellungsstellen einzurichten, die außerhalb der inneren Verwaltung von Behörden die Verwirklichung der Gleichbehandlung befördern sollen. Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsstellen werden mit dem Richtlinienvorschlag erweitert.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu den Vorhaben zu berücksichtigen, dass die Gleichstellungsstellen die wesentliche institutionelle Rahmung für Maßnahmen gegen Diskriminierung sowie für die Unterstützung von Betroffenen darstellen, wobei sich ihre Rechtsstellung und Befugnisse in angemessener Weise in die weiteren staatlichen Strukturen einfügen sollten.

Zur Umsetzung

4. Bezogen auf mögliche Auswirkungen des Richtlinienvorschlags in den Ländern und Kommunen weist der Bundesrat auf Folgendes hin: Die Umsetzung in nationales Recht kann mittelbar Mehraufwände für die betreffenden Behörden mit sich bringen. In dem Fall, in dem ein dortiger Diskriminierungsfall der Gleichstellungsstelle gemeldet wird, sind das namentlich Mitwirkungspflichten oder Pflichten zum Vollzug verbindlicher Entscheidungen der Gleichstellungsstelle. Daneben können sich erweiterte Anforderungen an Verfahren ergeben. Insbesondere:
 - Der Richtlinienvorschlag sieht die Pflicht zur Verabschiedung einer Strategie der Gleichstellungsstellen vor, die unter anderem festlegen soll, wie „positive Maßnahmen“ „bei öffentlichen und privaten Einrichtungen“ gefördert werden (Artikel 5).
 - Die Mitgliedstaaten haben einen Prozess zur gütlichen Streitbeilegung unter Leitung der Gleichstellungsstelle einzurichten, an dem die betroffenen Stellen sich gegebenenfalls beteiligen (Artikel 7).
 - Die Gleichstellungsstelle erarbeitet im konkreten Fall unverbindliche Stellungnahmen oder verbindliche Entscheidungen. Dazu sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Mechanismen für Folgemaßnahmen beziehungsweise die Durchsetzung von Entscheidungen einzurichten (Artikel 8), die auch die öffentliche Verwaltung treffen können.
 - Die Gleichstellungsstellen haben Befugnisse im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, an denen die betroffenen Stellen zum Beispiel der öffentlichen Verwaltung beteiligt sind (Artikel 9).
 - Die Zusammenarbeit der Gleichstellungsstellen mit anderen unter anderem öffentlichen Einrichtungen kann zu Aufwänden bei diesen führen (Artikel 12).

- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die die Konsultation der Gleichstellungsstellen für „Rechtsvorschriften, Politik, Verfahren, Programmen und Praxis“ sicherstellen (Artikel 13).
- Den umfassenden Befugnissen zur Erhebung von Daten der Gleichstellungsstellen steht die Pflicht zur Bereitstellung dieser Daten gegenüber (Artikel 14).

Mit Blick auf die bestehende Ausstattung der Länder und Kommunen ist die Übernahme solcher Pflichten je nach ihrer konkreten Ausgestaltung nach Auffassung des Bundesrates ungeklärt.

5. Daneben weist der Bundesrat auf Folgendes hin: Für die Gewährleistung von Gleichstellung innerhalb von Behörden („AGG-Beschwerdestellen“) – unter anderem Kommunen – sind Änderungen des Pflichtenkreises unmittelbar aus dem Richtlinienvorschlag nicht ersichtlich. Es ist aber nicht auszuschließen, dass mit einer Umsetzung in nationales Recht aufgrund der Stärkung der Gleichstellungsstellen auch unmittelbar Pflichten für die (kommunale) öffentliche Verwaltung erwachsen. So könnte festgelegt werden, dass auch die Kommunen Gleichstellungsstellen im Sinne des Artikels 1 des Richtlinienvorschlags zu schaffen haben oder ihnen erhebliche vergleichbare Pflichten in anderer Weise unmittelbar zugeschrieben werden. Mit Blick auf die bestehende Ausstattung der Länder und Kommunen ist die Umsetzung solcher Aufgaben nach Auffassung des Bundesrates ungeklärt.
6. Zudem gälte in diesem Fall auch für solche kommunalen Gleichstellungsstellen gegebenenfalls die Unabhängigkeit nach Artikel 3 des Richtlinienvorschlags „insbesondere was ihre rechtliche Struktur, ihre Rechenschaftspflicht, ihren Haushalt, ihre Personalausstattung und ihre organisatorischen Angelegenheiten betrifft“. Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit einer solchen Regelung ein Eingriff in die innere Verfasstheit der Kommunen und damit in ihr Recht der Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) verbunden sein kann.

7. Für die bundesrechtliche Umsetzung des Vorschlags in nationales Recht ist das Durchgriffsverbot aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG zu beachten. Neue Aufgaben kann der Bund den Kommunen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht selbst auferlegen. Das gilt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Aktenzeichen 2 BvR 696/12) auch für funktionsäquivalente Aufgabenerweiterungen.

Ein Landesgesetz, das den Pflichtenkreis der Kommunen erweiterte, könnte die Übertragung einer neuen oder der Veränderung einer bestehenden Aufgabe mit sich bringen, so dass die Maßgaben der Verfassungen und der Konnexitätsregelungen der Länder zu beachten wären.